

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Verkehrssteuergesetz (VSG)
PDF-Dokument generiert am	03.05.2023 16:36
Stellungnahme von:	Die Mitte Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Verkehrssteuergesetz (VSG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 3. Februar 2023 bis 5. Mai 2023.

Inhalt

Die Bemessung der Motorfahrzeugabgaben gemäss Strassengesetz von 1969 ist veraltet und soll revidiert werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Murielle Zeltner

Projektleiterin

Generalsekretariat

062 835 32 21

murielle.zeltner@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Die Mitte Aargau
E-Mail	info@diemitteaargau.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Hans-Ruedi
Nachname	Hottiger
E-Mail	hans-ruedi.hottiger@grossrat.ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Die heutigen Verkehrssteuertarife für Personen- und Lieferwagen sowie Motorräder, die auf der Bemessungsgrundlage Steuer-PS basieren, sollen durch neue technologieneutrale Tarife ersetzt werden. Vorgesehen ist die Bemessung nach Gewicht und Leistung. Durch eine ökologische Tarifanpassung werden die Ziele der Klimapolitik unterstützt. Keine Änderung ist bei der Besteuerung der Nutzfahrzeuge und Transportanhänger vorgesehen. Die Revision ist ertragsneutral gestaltet, das heisst insgesamt und innerhalb der einzelnen Fahrzeugkategorien bleibt der Gesamtertrag der Verkehrssteuer unverändert.

Frage 1

Das neue Verkehrssteuergesetz ist im Wesentlichen ertragsneutral gestaltet. Das heisst, dass der Gesamtertrag der Verkehrssteuer unverändert bleibt. Innerhalb der einzelnen Fahrzeugkategorien sind geringfügige Verschiebungen möglich. Sind Sie mit der ertragsneutralen Gestaltung der Revision einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2

Personenwagen werden neu nach der Kombination von Normleistung und Gesamtgewicht (je zu 50 % gewichtet) besteuert (§ 4 VSG). Um die technisch bedingte Benachteiligung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zu vermeiden, werden bei der Normleistung und beim Gesamtgewicht Korrekturfaktoren festgelegt. Sind Sie mit dieser neuen Bemessungsgrundlage einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Die Mitte Aargau erachtet die vorgeschlagene Bemessungsgrundlage als transparent und insbesondere auch in der Umsetzung praktikabel.

Frage 3

Motorräder werden neu ebenfalls nach der Kombination von Normleistung und Gesamtgewicht einschliesslich des Korrekturfaktors beim Gesamtgewicht zur Vermeidung der technisch bedingten Benachteiligung von Elektromotorrädern besteuert. Sind Sie mit dieser neuen Bemessungsgrundlage einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Frage 4

Schwere Nutzfahrzeuge mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht und Transportanhänger an Motorwagen werden weiterhin nach Nutzlast besteuert (§§ 6 und 8 VSG). Die Tarife werden unverändert beibehalten. Sind Sie mit dieser unveränderten Besteuerung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Frage 5

Leichte Nutzfahrzeuge, Kleinbusse und Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t werden neu nach dem gleichen Tarif wie Personenwagen besteuert. Sind Sie mit dieser neuen Besteuerung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Frage 6

Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht ab 3,5 t, Gesellschaftswagen und besondere gewerbliche Motorfahrzeuge werden neu nach dem Gesamtgewicht besteuert (§§ 7 und 9 VSG). Die neuen Tarife sind ertragsneutral gestaltet, das heisst innerhalb der einzelnen Fahrzeugkategorien bleibt der Gesamtertrag der Verkehrssteuer unverändert. Sind Sie mit dieser neuen Bemessungsgrundlage einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Frage 7

Zur Förderung von klimafreundlichen Fahrzeugkategorien wird auf der Verkehrssteuer für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge der Kategorien Personenwagen, Motorräder sowie schwere und leichte Nutzfahrzeuge ein Rabatt gewährt, der in den ersten drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes 50 % und in den nächsten drei Jahren 25 % beträgt.

Zur Kompensation wird auf der Verkehrssteuer der Personenwagen, Motorräder und Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t, welche nicht rabattberechtigt sind, eine Tarifierhöhung von 2,7 % vorgenommen. Die Tarifierhöhung ist nicht befristet. Veteranenfahrzeuge, Wohnmotorwagen und Plug-in-Hybridfahrzeuge sind von der Tarifierhöhung ausgenommen. Der Rabatt und die Tarifierhöhung sind ertragsneutral gestaltet, das heisst innerhalb der einzelnen Fahrzeugkategorien bleibt der Gesamtertrag der Verkehrssteuer unverändert.

Sind Sie mit dieser ökologischen Tarifierhöhung (§ 10 VSG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Die Mitte Aargau ist grundsätzlich mit einer ökologischen Tarifierhöhung (Rabatt) einverstanden. Auch die in der Anhörungsbotschaft vorgeschlagenen rabattberechtigten Antriebskategorien (BEV und FCEV) erachtet die Mitte Aargau als richtig. Überhaupt nicht einverstanden ist die Mitte Aargau hingegen mit der Befristung dieses Rabattes. Ein ökologischer Rabatt soll nicht nur temporär das Umsteigen auf eine ökologischere Antriebslösung fördern, sondern langfristig dazu beitragen, dass mit ökologischen Antrieben der CO₂-Ausstoss aus dem Bereich Verkehr minimiert wird.

Entsprechend sollen Halter/innen von Fahrzeugen mit solchen Antriebsarten verkehrssteuerlich entlastet werden. Zudem müssen auch nach dem Jahr 2030 noch Umsteige-Anreize auf ökologischere Antriebsarten geboten werden: In Anbetracht des durchschnittlichen Alters der PW im Kanton Aargau (knapp 10 Jahre) und des aktuellen Mix' bei den PW-Antriebsarten (2022: 91,9 % Benzin/Diesel) ist dies mehr als angebracht.

Die Mitte Aargau fordert daher eine unbefristete Rabattierung der ökologischen Antriebsarten BEV und FCEV. Diese Rabattierung sollte sich dann nach Ansicht der Mitte Aargau in der Grössenordnung von 20 % bewegen. Die Mitte Aargau bittet den Regierungsrat um entsprechende Vorschläge mit Darlegung der Auswirkungen. Für die Mitte Aargau ist klar, dass die Verkehrssteuer-Reform trotzdem kostenneutral umgesetzt werden soll. Wie bei der Lösung mit temporären Rabatten für ökologischere Antriebsarten soll eine Kompensation mit einer Tarifierhöhung gegen oben bei den nicht rabattberechtigten Fahrzeugen (mit Ausnahme der Plug-in-Hybridfahrzeuge, Wohnmotorwagen und Veteranenfahrzeuge – analog Anhörungsvorschlag) erfolgen. Bei diesem Kompensationsfaktor ist zu berücksichtigen, dass sich der Antriebs-Mix bei den Fahrzeugen im Laufe der Jahre ändern wird. Dazu muss der Grosse Rat die Möglichkeit zur Anpassung der Verkehrssteuer auch dann erhalten, wenn die Strassenkasse trotz geringerer Teuerungsentwicklung den für die Erhaltung der aargauischen Verkehrsinfrastruktur nötigen Bestand unterschreitet.

Frage 8

Der Grosse Rat kann durch Dekret eine Anpassung der Verkehrssteuertarife an die Teuerung beschliessen, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise dauerhaft um 5 Prozentpunkte verändert hat und die Finanzierung aufgrund des Fondsbestands der Strassenrechnung dies ermöglicht respektive erforderlich macht. Sind Sie mit dieser Anpassung an die Teuerung (§ 15 VSG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Der Grosse Rat muss die Möglichkeit zur Anpassung der Verkehrssteuer auch dann erhalten, wenn die Strassenkasse trotz geringerer Teuerungsentwicklung den für die Erhaltung der aargauischen Verkehrsinfrastruktur nötigen Bestand unterschreitet. Dies, weil sich der Antriebs-Mix bei den Fahrzeugen im Laufe der Jahre ändern wird: Mehr klimafreundliche Antriebssysteme ergeben auf Grund der Rabattierung tiefere Einnahmen. Dies muss vom Grossen Rat mit einer Tarifierhöhung ausgeglichen werden können.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen